

Vorsteher.

Die Vorsteherämter, auch Aelteste der Kaufmannschaft genannt, werden in allgemeiner Wahl von der korporierten Kaufmannschaft gewählt. Sie sind Vertreter der Korporation und üben deren Rechte aus. Ein Obervorsteher mit ein bis zwei Beisitzern führen, von eigenen Beamten unterstützt, die Geschäfte.

Finanzkommission.

Als drittes Organ besteht bei den meisten Korporationen eine aus Mitgliedern des Vorsteheramtes und Vertretern der Hauptversammlung gebildete Finanzkommission. Diese teilt die Korporationsmitglieder nach dem Umfang ihrer Geschäfte und nach ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung an den Vorteilen der Börsen und sonstigen Einrichtungen und Anstalten in Klassen ein. Die Mitglieder haben zu ihren festen Jahresbeiträgen je nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Beitragsklassen Zuschläge zu zahlen.

Aufgaben.

Die Verschiedenheiten von Korporation und Handelskammer beschränken sich auf die Verfassung. Aufgaben und Befugnisse sind bei Handelskammern und Korporationen gleich. Auch letztere haben die Aufgabe, die Gesamtinteressen von Handel und Industrie durch Gutachten, Mitteilungen und Petitionen an Behörden und Gerichte zu fördern, haben die öffentlich-rechtliche Funktion der Ernennung, Vereidigung und Beaufsichtigung der für Handel und Verkehr wichtigen Vertrauensbeamten (Dispacheure, Messer, Wäger, Sachverständige usw.) zu vollziehen und genießen das Recht der Gründung und selbständigen Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche Handel und Industrie dienen. Sie verwalten und besitzen Holzmeßämter, Wiegeämter, Speicherbahnen, Eisbrechdampfer, Börsen, Pulver- und Petroleumlagerhäuser usw. und unterstützen durch Zuschüsse oder Garantienzeichnungen kaufmännische Schulen, Verkehrswege usw.

Berlin.
Korporation
und Handels-
kammer.

Die Gesetzgebung der Jahre 1870 und 1897 hat die kaufmännischen Korporationen nur in wenigen Punkten berührt, z. B. durch die Ermächtigung, sich in Handelskammern umzuwandeln oder sich mit solchen zu vereinigen. Für den Fall, daß neben einer neuerrichteten Handelskammer eine Korporation weiterbestehen sollte, war keine Vorsorge getroffen. Dieser Fall trat in Berlin ein, als die Korporation der Kaufmannschaft den Antrag, sich in eine Handelskammer umzuwandeln, am 10. Dez. 1901 ablehnte und der Handelsminister auf das Gesuch einer großen Anzahl von Handel- und Gewerbetreibenden die Errichtung einer Handelskammer für Berlin und seine Nachbarstädte Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf verfügte, welche am 2. April 1902 ihre Tätigkeit begann. Es bestanden so nebeneinander zwei zur Ausübung der gesetzlichen Befugnisse berechnete, vom Gesetz anerkannte Handelsvertretungen. Deshalb ermächtigte ein Gesetz vom 2. Juli 1902 den Minister für Handel und Gewerbe, zu bestimmen, welche Funktionen des öffentlichen Rechtes noch